

X.a
1685



Q. K. 136



Xa
1685

Kurze jedoch beständige
DEDUCTION

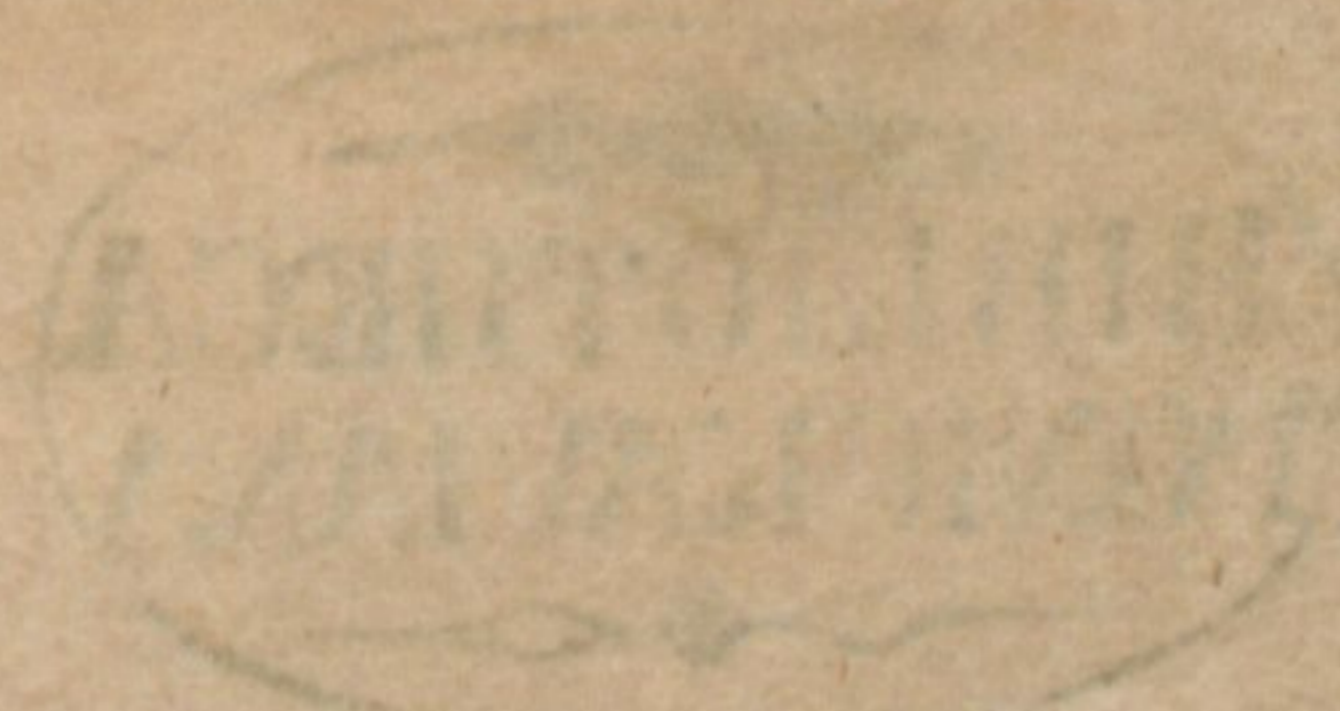
Der
Herren Grafen
zu
Schwarzburg und Stollberg etc.

Wegen
Der beeden Honssteinischen Herr-
schaften

**Lohra und Letten-
berg.**



Gedruckt im Jahr 1671.





NOTIZIEN

1. In dem Jahr 1733...
2. In dem Jahr 1734...
3. In dem Jahr 1735...
4. In dem Jahr 1736...
5. In dem Jahr 1737...



...und in dem Jahr 1738...
...und in dem Jahr 1739...
...und in dem Jahr 1740...
...und in dem Jahr 1741...
...und in dem Jahr 1742...
...und in dem Jahr 1743...
...und in dem Jahr 1744...
...und in dem Jahr 1745...
...und in dem Jahr 1746...
...und in dem Jahr 1747...
...und in dem Jahr 1748...
...und in dem Jahr 1749...
...und in dem Jahr 1750...





S ist Anno 1433. Zwischen denen dreien Gräflichen Häusern Schwarzburg/Stollberg und Honstein zc. eine Erb-Verbrüderunge uffgerichtet worden / unter andern auch dergestalt / wosern ein Haus oder Stamm ohne Männliche Leibes Lehen-Erben abgehen würde/ daß die andern überbleibende Stämme in denen Gütern/ so in die Erb-Einigunge und zusammensetzunge gebracht/succediren und Lehenfolgere seyn/ auch ein Stamm den andern bey den Lehen Herrn in die gesambte Hand bringen solle. In diese Erb-Einigung haben die Grafen von Honstein gebracht das Schloß und Herrschafft Lohra/ samt denen beyden Städtlein Ellrich und Bleicheroda und allen Zugehörungen/ Wie auch die Herrschafft Glettenberg mit derselben Dörffern und andern pertinentien.

A ij

Dar

Darmit nun solche Erb-Einigunge beständig und kräftig seyn müge / haben nicht allein die Honsteinischen Unterthanen in eventum denen Grafen zu Schwarzburg und Stollberg von Fällern zu Fällern gehuldiget / sondern auch die Lehn-Herrn Ihre Verwilligung darzu gegeben / wie dann so viel die Herrschafft Lohra / Städtlein Ellrich und Bleicheroda samt deren Pertinentien / als Fürstl. Sächsische Lehn anreicht / von denen in Gott ruhenden Hochlöblichen Fürsten / Landgraf Friedrichen etc. bald Anfangs gedachte Erb-Einigunge approbiret und confirmiret / und denen Grafen zu Schwarzburg und Stollberg die gesambte Hand bekennet / dann solches von Herzog Wilhelm zu Sachsen Fürstl. Gn. Anno 1461. von Herzog Georgen zu Sachsen Fürstl. Gn. Anno 1498. 1518. 1533. von Herzog Heinrichen zu Sachsen Fürstl. Gn. Anno 1540. renoviret / und von denen Durchläuchtigsten Hochgebornen Fürsten / Churfürst Moritzen und Churfürst Augusto zu Sachsen etc. gloriwürdigsten Andenkens / bis uff Annum 1573. continuiret worden.

In diesem Jahre haben Churfürst Augusti Durchl. die Herrschafft Lohra samt gedachten Pertinentien dem Thum-Capittel zu Halberstadt
jede

fede vacante gegen andere Mansfeldische Gütere
erblich verwechselt / besage des permutation
Contractus de dato den 26. Octobr. Anno 1573.
Dorinnen aber klar versehen / daß diese Muta-
tion denen Grafen zu Schwarzburg und Stoll-
berg an Ihren Rechten unschädlich / auch das
Thum Capittel schuldig seyn solle / es dahin zu
richten / daß von den künfftigen Herren Bischof-
fen die Herren Grafen zu Schwarzburg und
Stollberg beliehen werden solten.

Die Herrschafft Glettenberg / als Stifftisch
Halberstädtisch Lehen / betreffend / ist gleicher ge-
stalt denen Herren Grafen zu Schwarzburg und
Stollberg etc. die gesamte Hand von Herrn Bi-
schoff Gebhardo Anno 1459. Herrn Bischoff
Ernesto Anno 1494. Herrn Alberto Anno 1515.
Herrn Sigismundo Anno 1557. bekand / und auch
förder fede vacante von dem Thum Capittel con-
tinuiert worden / bis in annum 1579. do der Durch-
läuchtige Hochgeborne Fürst / Herzog Hein-
rich Julius zu Braunschweig und Lüneburg re-
zum Bischoff zu Halberstadt postuliert worden :
Denn ob zwar die Herren Grafen zu Schwarz-
burg und Stollberg bey Ihr. Fürstl. Gn. die ge-
samte Hand an obgedachten beyden Honsteini-
schen

schen Herrschafften zu unterschiedlichen malen ge-
 suchet/haben Sie doch jederzeit verzögerliche Ant-
 wort bekommen/endlich auch als Herr Graf Ernst
 von Honstein zc. der letztere dieses Stamms umb
 Belehnung angehalten / haben zwar Ihr. Fürstl.
 Gn. den 1. Decembr. Anno 1583. bestimmet /jedoch
 Herrn Graf Ernsten darbey außtrücklich verwar-
 net/das Er vor seine Person allein/ außgeschlossen
 die Herrn Grafen zu Schwarzburg und Stoll-
 berg zc. zur Belehnung erscheinen solle/mit der an-
 gehengten Bedrohunge/do dieselben Herren Gra-
 fen Ihre Gesandten auch dazzu schicken würden/
 das Herr Graf Ernst von Honstein zc. nicht belie-
 hen werden solte / dessen ungrachtet ist Er erschie-
 nen/ als Er aber aus denen abgefassen Lehenbriefe-
 fen/so Er Ihm durchlesen zulassen gebeten/ vernom-
 men/das die alte Form geändert/ die Herrn Gra-
 fen zu Schwarzburg und Stollberg darauff gefas-
 sen/ und der Sambelehnunge gar nicht gedachte
 worden/ hat Er solche Investitur anzunehmen Bes-
 dencken getragen / und ob gleich Ihr. Fürstl. Gn.
 angeregter Herr Graf von Honstein / der Erb-
 Vereinigunge und hergebrachter Sambeleh-
 nunge erinnert / und die mehr ermeldete Erb-Ver-
 einigte zu gesambter Hand dem Herkommen ge-
 mäß

igu

maß zu beleihen gebeten; So hat Er doch über
 Verhoffen nichts fruchtbarliches erhalten mügen.
 Unter wehrenden diesem Disputat und unziem-
 licher Verweigerung / ist Graf Ernst von Hon-
 stein etc. am 8. Julij Anno 1593. in G. D. et verschie-
 den / dardurch denn obengesetzte Erb. Einigung /
 Sambt belehnungen und Investituren zu Fall kom-
 men.

Darauff die Herren Grafen zu Schwarz-
 burg und Stollberg noch desselbigen Tages beyde
 Herrschaften Pohra und Klettenberg in würckli-
 che Possession gebracht / auch die Unterthanen in
 neue Pflicht nehmen lassen. Es sind aber vord-
 hochgedachten Herren Herzogt Heinrich Julij zu
 B. und L. Fürstl. Gn. etc. mit Prætension einer vom
 Stifft erlangeten Belehnung de facto zugesah-
 ren / und haben den 9. und 10. Julij, gedachte bey-
 de Schlöffer Manu Armata eingenommen / auch
 der Herren Grafen zu Schwarzburg und Stoll-
 berg etc. Diener / theils mit Gewalt darvon weg-
 jagen / theils gefänglich ins Fürstenthumb Braun-
 schweig führen lassen.

Dieweil aber die Herren Grafen sich derges-
 stalt Ihres Rechtens nicht haben entsetzen lassen
 wollen / haben Sie ex Constit. Imperii super Li-

tigi.

tigiola possessione am Käys. Hammergericht Pro-
 cess wider Ihr. Fürstl. Gn. erhoben / und ist in eb-
 nem am 8. Februar. Anno 1605. eröffneten Urthel
 vor die Herren Grafen erkennen / nach Inhalt der
 Beylage Lit. A. sind auch doruff von der Röm.
 Käys. Maj. etc. behörige Executoriales außgeflos-
 sen / besage ebenmessiger Anfuge sub B. die wider
 solche von Ihrer Fürstl. Gn. eingefährete Revisi-
 on per sententiam zweymal verworffen / und dero-
 selben in dreyen unterschiedlichen Bescheiden / als
 am 12. Februar. 1618. 11. Martii 1619. und 30. Martii
 Anno 1620. die Partition ufferlegt worden / besage
 der Beyfugen sub Lit. C. D. & E.

Worauff der Durchläuchtige / Hochgeborne
 Fürst / Herr Friederich Ulrich / Herzog zu Braun-
 schweig und Lüneburg etc. Hochlöbl. Gedäch-
 niß / zu güttlicher Handlung sich anbieteten las-
 sen / auch gewisse Personen deputiret / ehe aber et-
 was vorgenommen werden können / ist das
 Braunschweigische Kriegeswesen angegangen /
 und nicht allein von denen Käyserl. Officirern An-
 no 1625. die Häuser Lohra und Klettenberg occu-
 pirt, sondern es ist auch hernach von der Röm.
 Käyserl. Majest. Unserm Allergnädigsten Herrn /
 die ganze Graffschafft Honßeln Herrn Christoff
 El

Simon Frey-Herrn von Thun gegen 60000. fl. Pfandweise eingeraumet worden. Nichts desto weniger / und ob gleich jekterzehlter massen die Herren Grafen an Ihrer Rechtmässigen Befugniß turbiret / und die zu erkandte Restitutio protrahiret worden / Sind doch von der Röm. Käyserl. Majest. Anno 1597. Ihnen die Bergwerck-Freyheiten / Käyserliche Schutz / Strassen-Gerechtigkeitt und andere Regalia in der Graffschafft Honstein / beneben dem Titul, Wapen und Namen der Grafen zu Honstein / Allergnädigst conferiret; Solches ist auch continuâ serie von Käysern zu Käysern bis hiehero renoviret / und sind die Herren Grafen uff alle Reichstäge / auch noch Anno 1640. nach Regenspurg / als Grafen zu Honstein beschieden worden und erschienen.

Endlich nachdem Hochermeldeten Herren Herzog Friederich Ulrichs zu Braunschweig und Lüneburg Fürstl. Gn. Anno 1631. mehrgedachter Graffschafft sich wieder impatroniret / sind die vorigen gütliche Tractaten reallumiret / und eine solche Transactio in vim partitionis abgehandelt worden / daß Ihre Fürstl. Gn. denen Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg die Herrschafft Pohra am 2. April. Anno 1634. widerumb würcklich

B

lich

lich übergeben und eingeräumet / die Herrschafft
Klettenberg / und Städtelein Ellrich aber uff Le-
benszeit vor sich behalten / nach Inhalt der hier
über uffgerichteten Transactionen und Vergleiche
sub F. und G.

Welche dann hernach / als Ihr Fürstl. Gr.
mit Tode abgangen / von dero Fürstlichen Herrn
Successoren der Zellischen Linien am 29. No-
vembr. Anno 1635. den Herren Grafen ebenmä-
sig vöelliglich tradiret und eingeräumet worden.
Haben demnach die Herren Grafen zu Schwarz-
burg und Stollberg ic. solcher wieder erlangten
Herrschaften sich als rechtmässige Domini und
Possessores angemasset / die Huldigung eingezogen /
und die Unterthanen sämblich uffs neue in Pflicht
genommen / die Canzeley zu Steicheroda / und alle
Aembter mit nothwendigen Rächten und Dienern
bestellet / und die verwüstete Forwerge mit uffwen-
dunge schwerer Unkosten wieder in etwas ange-
bauet / auch so wohl bey der Röm. Kaiserl. Majest.
als des Lehn-Herrn Erb-Fürstl. Durchl. und den
Stift Halberstadt / was wegen Insinuation und
Confirmation der mit dem Fürstl. Hause Braun-
schweig uffgerichteten Transaction und würckli-
cher Beileihung Ihnen obgelegen / besten Fleisses
be

beobachtet/ und also ohne einiges Menschen Wi-
derrede und Eintrag Ihre erstrittene und würck-
lich erhaltene Possels in allen Actibus geruhiglich
continuiert.

Ob nun gleich diese erzehlte Beschaffenheit
größten Theils Reichskändig/ auch alle angezoge-
ne Facta mit klaren Documenten und Urkunden
gnugsam bescheinert werden können/ und ohne diß
allen Rechten und Reichs-Constitutionen zu wi-
der/ daß einiger Reichsstand seiner Possels ganz
u. gehörter Dinge mit Gewalt destituert werde.

So hat sich doch begeben/ daß Herr Johann
Reinhard von Metternich / des hohen Rhum-
Stifts Mainz Probst und Stadthalter zu Hal-
berstadt am 30. Aprilis, und folgende Tage Anno
1636. die Herrschaften Lohra und Klettenberg
durch den Christen Philip Christoffen von
Kratsch/und andere Kriegs-Officirer ganz unvor-
sehens gewaltsam occupiren/ mit Soldaten beset-
zen / und der Herren Grafen zu Schwarzburg
und Stollberg dahin verordnete Diener mit
Zurückhaltung allen des Ihrigen schimpfflich ab-
treiben / auch was uff der Herren Grafen Kosten
an Pferden/ Geschirr/ Viehe/ Frucht und derglei-
chen dahin verschaffet gewesen/wegnehmen lassen/
B ii dann

dann förder die beyden ganze Herrschafften / und
dorunter auch die halbe Voigtey Benkenstein / wel-
che doch nicht Halberstädisch Lehen ist / eingezogen /
und also die Herren Grafen dero selben wider alle
Billigkeit und Herkommen im Reich vi & facto
entsetzet.

Wiewohl nun die Herren Grafen wider solche
militarische Procedures und Gewalt sich nicht se-
zen können; So haben sie gleichwohl diesen vio-
lenti actibus alsbalden widersprochen / Ihre Jura
protestando reserviret / und so wohl bey der Röm.
Käyserl. Majest. als auch Erz. Herzog Leopold
Wilhelms / als Bischoffens zu Halberstadt etc.
Erz. Fürst. Durchl. unsern Allergnädigst und
gnädigsten Herrn / Aller und Unterthänigst sich be-
klaget / daneben nicht allein dem Durchläuchtig-
sten Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Jo-
hann Georgen / Herzogen zu Sachsen / Jülich /
Gleve und Berg ic. des H. Röm. Reichs Erz.
Marschallen und Chur Fürsten ic. unsern gnä-
digsten Herrn / so wohl den Durchläuchtigen Hoch-
gebornen Fürsten und Herrn / Herrn Georgen /
Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. un-
sern gnädigsten Herrn absonderlich / sondern auch
bey wehrenden Reichs. Convent zu Regenspurg

Anno

Anno 1636. dem ganken Höchstlöblichsten Churf. Collegio, indignitatem rei unterthänigst und unterthänig remonstriret/ derer Churf. und Fürstl. Durchl. auch mit hohen ansehnlichen Intercessionibus bey Aller- und Höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. und Erz-Fürstl. Durchl. gnädigst Ihnen zu statten kommen.

Und obschon hiernechst das leidige Kriegeswesen und die Ungelegenheiten/ so hierbey befindlichen/ sich Zähllich / ja täglich vermehret/ gleichwohl nebst andern/ so ebener gestalt bey diesen Turbis das Ihrige verlassen müssen/ die Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg der tröstlichen Hoffnung gelebet/ daß bey endigung des Krieges auch diese Beschwerung sich endern und bey anleuchtung des erwünschten Friedens ein jeder wieder zu den Seinigen gelangen würde / wohin Sie sich endlich geduldet: So hat doch der Ausgang erwiesen / daß gleich wie viele andere Stände und Privati zu erhaltung des gewünschten Friedens/ also auch mehrernante Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg leiden und erfahren müssen/ daß vermöge Instrumenti Pacis die Aembo-ter Lohra und Klettenberg an Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg übergangen. Dahero

auch die Herren Grafen zu Schwarzburg und
 Stollberg umb in Catalogum restituendorum un-
 ter andern gesezet / und mit einen anständigen Ä-
 quivalente bedacht zu werden / gehörigen Fleisses
 gesucht und angehalten: Inmassen/nachdem der-
 gleichen beschwerte und restituendi in ein gewisz
 Verzeichnüß und Liste gebracht/und solche bey dem
 Anno 1654. vorgegangenen Reichstage den 16.
 Martii ejusdem anni ad publicam dictaturam
 kommen / dero auch mehrgemeldete Herren Gra-
 fen zu Schwarzburg und Stollberg wegen Pohra
 und Klettenberg einverleibet worden. *und ist in R
 310*
 Nun ist ja zwar an deme / daß bey der gleichen
 negotiis pacificatoriis, gleich wie zu Snabrück
 und Münster zu allgemeiner des Reichs Wohl-
 fahrt vorgegangen / mehr das Commodum publi-
 cum, als eines und des andern Reichstandes privat
 interesse, in acht zu ziehen / und gleich wie allerwege
 uff erforderung des gemeinen Nutzens und Noth-
 standes die Privati von Ihrem Rechte zu remitti-
 ren / verbunden / also auch bey domaligen Statu zu
 beständiger uffrichtung eines so höchnöthigen
 allgemeinen Friedens im Heil. Röm. Reich / man-
 cher Stand von seinen Landen und Leuten / auch
 andern unstreitigen Gerechtigkeiten etwas zuse-
 hen und fahren lassen müssen. Gleich.

Gleichwohl ist hingegen denen Natürlichen/
 aller Vöcker/ auch beschriebenen Geist- und Welt-
 lichen Rechten gemäß und bekand/ quod commu-
 nis salus, communis necessitas aut commune peri-
 culum, non unius duntaxat aut alterius, sed com-
 munibus impensis, jacturis, periculisque compa-
 rari, adeoque congrua compensatio huic, qui rem
 suam dedit, ad salvandam publicam necessitatem
 promovendæque publicæ utilitatis causa, de pu-
 blico præstari debeat.

Und in dem dieses Rechtens schon andere
 Reichsstände und grade fruchtbarlich genossen
 und dessen sich zu erfreuen gehabt; So leben die
 Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg
 der Zuversicht und Hoffnung / nachdem Ihnen
 nunmehr durch den Friedensschluß oberührter
 Ursachen halber zu dieß berührten Herrschaften
 an sich zu gelangen abgeschnitten / Es werde die
 Röm. Kaiserl. Majest. und des H. Röm. Reichs
 Churfürsten/ Fürsten und Stände/ obige gerecht-
 same / und unvorgemeinen Nutzens willen erlette-
 nen hohen grossen Schaden/ considerirend/ denen
 Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollberg
 ein billichmäßiges Equivalens und gleichgeltende
 Erstattung verfügen und vor höchbillich erken-
 nen/

nen / worzu denn Gräflichen Orts / gewisse Vor-
schläge thun zu lassen oder anzuhören man bereit
ist.

Und ob auch wohl bey gegenwärtiger anzie-
hung der Sachen beschaffenheit man mit mehrerm
anführen / darthun und benötigten Falß mit Do-
cumentis in continenti bescheinigen könnte / wie un-
gütlich an sich denen Herren Grafen zu Schwarz-
burg und Stollberg zc. mit anfangs berührter Ein-
nehmung der Herrschafften Pohra und Klettens-
berg / auch darbey beschehener wegjagung Ihrer
Beambten / und Innebehaltung alles Inventarii
wiederfahren / auch als ob die Possessio Vacua sich
befunden / und was sonst wider gedachte Herren
Grafen eingesträuet werden wollen / ganz un-
gründlich und ohne sey.

Alldiess weil aber die Gerechtfame der Herren
Grafen und dero geruhige und erhaltene Possessi-
on ganz Reichskündig und notori gewesen / uff
Röm. Käyserl. Majest. und des Hochlöbl. Sam-
mergerichts zu Speyer adjudicatis, und klaren
Verträgen wie ob angeführet / sich gegründet / an-
geregee Vorwände auch sonst und in specie in eini-
gen Allerunterthänigsten an Allerhöchsterweh-
ten Röm. Käyserl. Majest. abgelassenen Supplica-
tis zur genüge angeführet und widerleget: So

So ist jeko geliebter Kürze halber selbe weitläufftig zu berühren unnöthig erachtet worden/ jedoch / dofern es nothdürfftig befunden wird/ sich von Gr. Seiten solche annoch mit gnugsamen weitern Documentis zu deduciren und von sich zu stellen/gantz willig anerkläret und vorbehalten.

A.

Veneris 8. Februarij Anno 1605.



In Sachen der Vier Reichs Grafen zu Schwarzburg / und aller Grafen zu Stollberg / Klägern Eines / wider Herrn Heinrich Julium, Herzogen zu Braunschweig / Beklagten anders Theils / litigiöse possessionis, Ist D. Seüblich / sein am 5. Octobris, Anno 99. beschehen Begehren abgeschlagen / sondern allem vorbringen nach / zu recht erkennt / daß ermeldter Beklagter / Sie Klägere an ihrem habenden Besitz / der ihren beeden

beiden Schlössern Glettenberg und Pohra / wie
 auch gedachte Klägere / In den Beklagten / bey
 der übrigen der Grafschaft Honstein / Städten/
 Dörffern und andern angehörigen Stücken/
 Rechten und Gerechtigkeiten / bis zu Austrag
 Rechtens / in possessorio plenario oder petitorio,
 so beyden Theilen an gebührenden Orten fürzu
 nehmen hiermit vorbehalten / unturbiret und un
 verhindert bleiben zulassen / schuldig seyn / die Ge
 richtskosten derowegen uffgeloffen / aus bewegenden
 Uhrsachen / gegen einander compensirend und
 vergleichend.

B.



Rudolph der An
 dere von Gottes Gnaden/
 erwählter Röm. Kayser / zu
 allen Zeiten Mehrer des
 Reichs / In Germanien / zu
 Hungarn / Boheimb / Dal
 matien / Croatien und
 Slavonien König / Erz
 Herzog zu Osterreich / Herzog zu Burgund/
 Steyer / Kerndten / Crain und Württemberg /
 Grafe

Grafe zu Tyrol etc. Entbieten dem Hochgebornen/
 unserm Lieben Dheimb und Fürsten/ Heinrich Zu-
 luffen / Herzogen zu Braunschweig und Lüne-
 burgk/ unser Gnad und alles Gutes. Hochgebor-
 ner Lieber Dheimb und Fürst. Als an unserm
 Käyserl. Cammer-Gericht/ in dero daselbstigen/ zwis-
 schen dem Wohlgebornen unsern und des Reichs
 lieben Getreuen N. N. Sämblichen der Vier
 Grafen zu Schwarzburgk. auch Stollbergk/
 und D. L. noch unerörtert schwebenden
 Sachen / super litigiosa possessione, den Achten
 Februarii, jüngst in Urthel ergangen/ dadurch al-
 len vorbringen nach/ zu Recht erkannt/ daß D. L.
 gedachte Kläger/ an Ihren inhabenden Besitz/ der
 beeden Schlöffer Glettenbergk und Bohra / wie
 auch dieselbe in den Beklagten beyden übrigen der
 Graffschafft Honstein / Städten / Dörffern und
 andern angehörigen Stücken / Rechten und Ge-
 rechtigkeiten/ biß zu Austrag Rechtens/ in posses-
 sorio plenario oder petitorio, so beeden Theilen
 an gebührenden Dreen fürzunehmen / darmit
 vorbehalten/ unturbirt, und unverbindert bleiben
 zu lassen/ schuldig seyn/ die Gerichtskosten/ dero-
 wegen auffgelauffen/ aus bewegenden Uhrsachen/
 gegen einander compensirt und verglichen worden
 seynd.

S ij

Da

Damit nun solche Erkantnuß nicht vergeblich
 und ohne Frucht seyn / Hierumb so gebiethen wir
 D. L. von Röm. Kayserl. Macht / auch bey Pöen
 Acht Mark Löthiges Goldes / halb in unser Kay-
 serl. Cammer / und zum andern halben Theil / ob-
 bemeldten Klagenden Grafen / unnachlässig zu be-
 zahlen / hiermit ernstlich / und wollen / daß D. L.
 solch jetzt angeregter unser gefalten Urtheil und
 Erkantnuß ein gehorsame Folg / Wirkliches
 Genügen / und gebührlich Vollziehung / dem also
 und weniger nicht thun / als Lieb deroselben seye /
 obbestimpte Pöen zu vermeiden / daran geschicht
 unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden D. L. von berührter
 unserer Kayserl. Macht / auch hiermit / daß diesel-
 be uff den Fünfften Tag Monats Februari nechst
 fünffzig / deren wir Thro für den ersten / andern /
 dritten / letzten / und endlichen Rechtstag setzen und
 benennen peremptorie, oder ob derselbig nicht
 ein Gerichtstag seyn würde / den nechstē Gerichts-
 tag darnach / Selbst oder durch einen vollmächti-
 gen Anwalden / an denselben unsern Kayserl. Cam-
 mer. Gericht erscheine / deroselben willfährigen Ge-
 horsamb glaublich anzuzeigen / oder wo nicht / als
 dann zusehen und hören D. L. in vorgemelte Pöen
 ge

Gefallen seyn / mit Urthel und Recht sprechen erkennen und erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen / ob dieselbe einige hette / Warumb solche Erklärung nicht geschehen soll / fürzubringen und endlichen Entscheids darüber zugewarten. Dann D. Eheb. komme und erscheine als dann also oder nicht / So wird doch nichts desto mehr uff des gehorsamen Theils oder seines Anwalts Anrufen und Erfordern / hierinn in Rechten gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret / darnach D. E. wisse sich zu richten. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Speyer / den 7. Tag Monats Decembris, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im Sechszehenhundert und Fünfften / Unserer Reiche der Römischen und Boheimischen im ein und dreysßigsten / und des Hungarischen im vier und dreysßigsten Jahre.

Ad Mandatum Domini Electi

Imperatoris proprium

Schweickhardt Kegele L.

Verwalther.

Cyprianus Vomelius Stapert,

Doct. Judicij Imperialis Camerae Protonotarius.

Et in Joh





S Sebastianus
 Hermann / des hochlöbl.
 Käyserl. Cammer-Geo-
 richts geschworne Cam-
 mer-Both / bekenne hier
 mit dieser meiner eigenen
 Handschrift / auch bey
 dem End / den ich derhal-
 ben gethan / daß uff den 7. Januarij, alten Calen-
 ders Anno 1606. Morgens zwischen Sieben und
 Acht Uhren zu Wolffenbüttel in der Vestung im
 Fürstl. Braunschweig. gewöhnlicher Cankley all-
 da / dem Hochwürdigem / Durchläuchtigen / Hoch-
 gebornen Fürsten und Herrn / Herrn Heinrichen
 Julissen / Postulirten Bischoffen des Stiffts
 Halberstadt / Herzogen zu Braunschweig und Lüne-
 burg etc. Ein Käyserl. besiegelt Original Exe-
 cutorial dieser Copeyen gleichlautend / zu insinui-
 ren / begehret / weil aber für Ihre Fürstl. Gn. Ich
 in eigener Person selbst nicht kommen können ;
 Als an Statt derselben / dero zu solchem und der
 gleichen Sachen verordnetem Secretario, Herrn
 Nicolao Tesmern / in berührter Cankley / ich sol-
 che Executoriales in originali verkünd / überant-
 wor-

wortet und exequirt hab / welche Er in Namen
Zhr. Fürstl. Gn. pro insinuato mit gebührender
Reverenz, angenommen und zu Antwort geben/
uffs ehst das Vorbringen/auch Fürstl. Gn. Noth
durfft vorbehalten haben wolle.



[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Johann Kegele /

Bothenmeister

Subs.

[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Jovis

[Small, illegible text at the bottom left corner.]



C.

Jovis den 12. Februarij, Ann 1618.

W endschiedenen Sachen / Der
S Vier Reichs Grafen von Schwarzburg/
 und aller Grafen zu Stollberg / Klägern /
 wider weyland Herrn Heinrich Julium, jeko Herrn
 Friederich Ulrichen / Herzogen zu Braun-
 schweig Beklagten / litigiolæ possessionis, seynd
 L. Steyernageln und D. Hirtern / Ihre der decla-
 ration Poenæ und Arctiorn halben / beschehen Be-
 gehren / noch zur Zeit abgeschlagen / Sondern D.
 Schrötern vorgewandter Einred unverhindert /
 glaublich Anzeig zuthun / daß den außgangenen
 Urkunden / und reproducirten Kaysersl. Executo-
 rialn, mit würcklicher Abtretung und Einräu-
 mung der noththälicher prætendirter Possession,
 in den Urthel angezogener Schlösser und Güter /
 alles ihres Inhalts gehorsamblich gelebet sey /
 Zeit dreyer Monat pro termino & prorogatio-
 ne, von Ambswegen angesezet / mit dem An-
 hang / wo Er solchen also nicht nachkommen wür-
 de / daß Beklagter jetzt alsdann / und dann als
 jetzt / in die Poen berührten Executorialn einver-
 leibet /

leibe/hiermit erkläret/fernere Proceß auch erkant/
daß Er seinen Gegentheilen die Gerichtskosten
derowegen uffgelauffen/nach Rechtlicher ermess-
gung zu entrichten/ und zu bezahlen schuldig seyn
solle.

D.

Jovis 11. Martij Anno 1619.



Nentschiedener Sa-
chen / der Vier Herren
Reichs . Grafen von
Schwarzburg / und aller
Grafen zu Stollberg /
Klägere / wider weyland
Heinrich Julium , jeko
Herrn Friederich Uhrt-
chen/Herzogen zu Braunschweig etc. Beklagte/lici-
giolæ possessionis in puncto Executorialium,
Seynd L. Steuernagels und D. Hirtern/ Ihre
der declaration Poenæ und arctiorum halben / be-
schehen Begehren / noch zur Zeit abgeschlagen/
Sondern D. Schrötern angefunter Revision
ohnverhindert/gläublich Anzeig zu thun/ daß den
außgangenen Urtkunden und reproducirten Exe-

D.

cu-

cutorialn, alles ihres Inhalts / gehorsamblich ge-
 lebt sey / Zeit 6. Monat pro termino & proroga-
 tione, von Ampts wegen / angesetzt mit dem An-
 hang / wo Er solchen also nicht nachkommen wird /
 daß gedachter Beklagter / jetzt alsdann / und dann
 als jetzt / in die Poen berührten Executorialn ein-
 verleibt / htermit erkläret / fernere Proceß auch er-
 kennt / daß Er seinen Gegentheilen die Gerichts-
 kosten / derwegen uffgeloffen / nach Rechtlicher er-
 messigung / zu entrichten und zu bezahlen schuldig
 seyn solle.

E.

Jovis 30. Martij Anno 1620.

W R endschiedenen Sachen der
S Vier-Herzen-Reichs-Grafen zu Schwarz-
 burgk und alle Grafen zu Stollbergk
 Klägern / wider weyland Heinrich Julium, jetzt
 Herrn Friedrich Ulrichen / Herzogen zum Braun-
 schweig Beklagte / Litigiola possessionis, ist D.
 Hirttern und L. Steuernageln / Ihre der Decla-
 ration Poenæ und arctiorn halben beschehene Be-
 gehren / noch zur Zeit abgeschlagen / Sondern D.
 Schrötern Vorwendens ohn verhindert noch-
 mals

malis glaublich Anzeig zu thun / daß den außgange-
 genen Verkunden und reproducirten Käyserli-
 che Exe cutorialn, alles seines Inhalts / gehorsamb-
 lich gelebt sey / Zeit 3. Monat pro termino & pro-
 rogatione von Amts wegen angesetzt / mit dem
 Anhange / wo Er solchem also nicht nachkommen /
 daß es alsdann bey den 12. Februarii 618. und 12.
 Martii 619. ergangenen Urtheil endlich bleiben
 sollte.

F.



N Namen der heiligi-
 gen Dreyfaltigkeit sey
 hiermit kund und zu wisse-
 sen / Als zwischen dem
 Durchläuchtigen / Hoch-
 gebornen Fürsten und
 Herrn / Herrn Friedrich
 Ulrichen / Herzogen zu
 Braunschweig und Lüneburgk / und S. F. Gn. in
 Gott ruhenden Herrn Vatern / dem Hochwürdi-
 gen / Durchläuchtigen / Hochgebornen Fürsten und
 Herrn / Herrn Heinrich Julio / Postulirten Bi-
 schoffen zu Halberstadt / Herzogen zu Braun-
 schweig

schweig und Lüneburgk 2c. Hochlöbl. Gedächtnuß/
 an einem/ und den Hochwohlgebornen sämptlichen
 Herren Grafen zu Schwarzburg und Stollbergk/
 beyderselts Grafen zu Honstein am andern
 Theil/ wegen der Graffschafft Honstein und darzu
 gehörigen Herrschafften / Lohra und Glettenbergk/
 auch Glosiers Walekenried/ sich eine Zeitlang
 Differentien und Rechtfertigung erhalten/
 darinnen am Kayserl. Cammergerichte unterschiedliche
 Urtheil/ als am 12. Februarii Anno 1618. den 11. Martii
 Anno 1619. Item den 30. Martii Anno 1620. und
 endlich den 12. Februarii Anno 1629. ergangen und
 publiciret worden. Das demnach zu verhütung allerley
 besorglicher Ungelegenheiten/ fürnehmlich aber zu
 schützlicher Partition vorerwehnter in Kayserl. Cammer
 gesprochener unterschiedlicher Urtheil/ durch Gottes
 sonderbare Verleihung vermittels zusammen
 geschickter beyderselts Fürstlicher und Gräflicher
 Räte und Diener/ gepflogener Handlung/ solche
 Mißverstände folgender gestalt gütlich und amica
 biliter componiret/ verglichen und irrevocabiler
 vertragen worden/ Das J. S. Gn. obgedacht/
 Ihnen/ den Herren Grafen zu Schwarzburgk und
 Stollbergk 2c. die Helffte der Graffschafft Honstein/
 und

und an Statt derselben das Ambt Lohra und Dittenborn/ mit und beneben der Stadt Bleicherode/ zusambt eingeseßener Ritterschafft/ auch Untertanen und Dörffern/ in Specie Obern und Nledern Gebna/ Oberdorff/ Mitteldorff/ Busleben/ Grossen und Klein Wenden/ Elende/ Kuxleben/ Grossen und Kleinen Gerdene / welche zu diesen Ambtern mit den Diensten gehörig/ und dann die zum Ambt Lohra gehörige Pfandschafft/ Haus und Dorff Mora/ Wolersleben/ Closter Münche Lohra ii/ Kleinen Bodungen / zusambt der Vorwerge / Kleinen Furra mit dem Vorwerge / das halbe Dorff Colstadt/ Dipprechterode/ Mörbich und Adelige Dörffler und Lehenschafft/ Ufcherode/ Bühla/ halb Colstedt/ Bülfserode/ Rehungen/ Helgenroda und Bernroda/ mit allen Pertinentien / sambt denen in der Permutation Anno Eintausend/ Fünffhundert/ Drey und Siebenzig/ von weiland Herrn Augusto Churfürsten und Herzogen zu Sachsen Chrißteel. Andenckens etc. expresse reservirten und außgezogenen Stücken/ welche die Grafen zu Schwarzburgk und Stollbergk von Churfürstl. Hause Sachsen noch zu Lehen empfangen/ Als das Ambt Bodungen/ das Schloß Utenrode sambt deren Ein- und Zubehörungen/

viii

D iij

ungen/

angen/ neben dem Vorwerge Grossen Bodungen/
 Krana/ Walbroda/ und der Wüsten Marck Röd-
 chen/ das Dorff Heyenroda unter der Harburg/
 sambt allen denen Gütern und Gehölzen/ welche
 die von Böhlingenleben und Christoph von Hagen
 daselbst/ an und umb den Schumberge von Alters
 her von den Grafen von Honstein zu Lehen emp-
 pfangen/ mit allen Nutzungen/ Gerichten/ Seiflit-
 chen und Weltlichen/ Wildbahnen und Jagden/
 nichts außgeschlossen/ tradiren und also bald ein-
 räumen und anweisen lassen wollen: Jedoch seynd
 von seiten J. S. G. alle bey diesen Aemtern/ Loh-
 ra und Dietenborn rückständige Amptschulden
 und Gefalle/ und daß darüber J. S. Gn. bedien-
 ten schleunigst solte verholffen werden/ vorbehal-
 ten/ welches denn an Seiten der Herren Grafen
 auch also versprochen worden. Und weiln die Gra-
 fen von Honstein/ hiebevor die Hohen Jagden uff
 des Closters Walckenried Gehölzen herbracht/ in
 dem Lohrischen Theil aber wenig gelegenheit zur
 Wildbahn und Jagden verhanden/ Als haben
 Herzog Friedrich Ulrichs Fürstl. Gn. bewill-
 liget/ daß die Grafen zu Schwarzburg und Stoll-
 berg in der Helffte aller Bergen und Gehölze/ so
 zum

zum Closter Walckenried gehörig (derer Specifica-
tion man sich hternechst bey obangeführter Tradi-
tion auch zu vergleichen) von Bennckenstein aus/
sich des Jagens gebrauchen mögen.

So viel aber die Landes Fürstl. Obrigkeit an-
langet / hat zwar der Hertzog zu Braunschweig
und Lüneburgk/dieselbe in Genere, neben der Nach-
folge und dergleichen / an den Lohrischen Theile
außgezogen / Weil aber die Grafen von Hon-
stein von undencklichen Jahren hero die Bergwer-
cke/und was demselben anhängig/so wohl auch die
Steuern/neben den Strassen Gerechtigkeiten her-
bracht / damit auch von Röm. Käyserl. Majest.
ausdrücklich begnadet und beliehen worden / wie
dennoch auch ermeldte Grafen von Honstein / mit den
Geleiten/Zollen/Geist- und Weltlichen Gerichten/
Wildbahn / von dem Chur- und Fürstl. Hause
Sachsen / und daneben die Grafen zu Schwarz-
burgk und Stollbergk / die gesambte Hand an sol-
chen Gütern und deroselben Herzig- und Gerech-
tigkeiten von undencklichen Jahren hero / wie auch
hernach obgesetzte Regalia von Röm. Käyserl.
Majest. Anno Eintausend/Fünffhundert/Sechs
und Neunzig auch erhalten haben ; Als werden
vorgedachte Regalia der Bergwerke / Steuern/
Straß

Straffen/Zoll und Selets/Jus Episcopale, sambt
 denselbigen anhängigen Herrlichkeiten / Nutzun-
 gen und Berechtigkeiten / von reservirter Landes-
 Fürstlicher Hoheit und Obrigkeit nicht unbilllich
 außgezogen / und obbemeldten Herrn Grafen in
 gedachter Herrschafft Eohra / und obberürten Stä-
 cken mit eingeräumt und übergeben. Gestalt
 denn solche den Neuen und folgenden Lehenbriefen
 außdrücklich einverleibet / sonst aber deren Form/
 nach Inhalt der alten Chur- und Fürst. Sächs.
 Lehenbriefen / reguliret / Schwarzburg und Stoll-
 bergk zu gesambten Hand am Bohrischen Theile
 beltehen werden / und durch diese güeltliche Vergleich-
 ung Wohlgedachten Grafen an Ihrer ibrer alten
 Erb-Einigung nichts präjudicirt oder begeben
 werden soll.

Bei diesem Punct der Landes Fürst. Obrig-
 keit / haben Ihnen die Herren Grafen zu Schwarz-
 burgk und Stollbergk auch außdrücklich vorbehal-
 ten / da sich ins künfftig zutragen sollte / daß deren
 Creditores, wegen Schuld Sie beklagen / und wider
 Sie in Ihrem Antheil der Graffschafft Honstein
 die Hülffe und Immission suchen würden / daß ge-
 meldten Creditoribus damit in keinerley Weise
 willfahret werden solte / Sie haben dann ein gewiß

1711 J Uns

Unterpfind uff berührten Thren der Herren Gra-
 fen Antheil erhalten / und deswegen des Lehen-
 Herrns und der andern Niebelehten Consens in
 beglaubter Form fürzulegen / welches Ihnen denn
 auch hiermit und Krafft dieses verwilliget worden /
 Es sollen und wollen aber Wohlermeldte Herren
 Grafen zu Schwarzburgk und Stollbergk zc. alle
 solche Güter von dem Hochlöbl. Fürstl. Hause
 Braunschweig / Lüneburgk zc. Wolffenbüttel. Et-
 nten und uff deren Abgang / welchen Gott lange
 verhüten wolle / von dem gesambten Fürstlichen
 Hause Braunschweig und Lüneburgk / Jedoch
 wofenne die übrigen Linien jetzt Hohermeldtes
 Hauses / von dem Stifft Halberstadt / als man ge-
 re Hoffnung dazu träget / solche Einwilligung er-
 langen werden / Jure Feudi recognosciren / davon
 uff Begehren / durch den unterhabenden Adel /
 Zwölff Pferde Ritterdienst schicken / und sonst
 sich allenthalben also erweisen / wie das vermöge
 kundbaren un üblichen Rechten / von getrewen Va-
 fallen requiriret und erfordert wird / und dagegen
 das Hochlöbliche Haus Braunschweig und Lüne-
 burgk sich hinwiederumb dieser Güter halber /
 mit Schutz / Gnade / Hulde und andern / also gegen
 die Herren Grafen zu Schwarzburgk und Stoll-
 bergk

E

bergk

bergk zc. bezeigen / wie solches ebenmessig recipro-
 ca obligatio, zwischen Lehen-Herrn und Vasallen/
 vermöge der Lehen-Rechte mit sich bringet / und
 an sich selbst recht und billich ist. Nechst diesem ist
 auch beederselts abgeredet und verglichen / das
 weil der halbe Bencenstein / uff dem Harke geles-
 gen / den Grafen zu Schwarzburgk zc. von Alters
 hero zuständig / die andere Helffte aber / so dem Gra-
 fen zu Schwarzburgk von Honstein zugestanden /
 von Höchstgedachtes Herhogen Heinrichen
 Julij Fürstl. Gn. Anno Eintausend / Fünffhun-
 dere / Drey und Neunzig auch apprehendirt wor-
 den / das demnach Herkog Friedrichen Ul-
 richs Fürstl. Gn. den Herren Grafen zu Schwarz-
 burgk und Stollbergk / solche Honsteinische Helffte
 des Bencensteins / sambt dessen Zugehörungen /
 Unterthanen und Schölkungen / auch andern An-
 hungen und Gerechtigkeiten / so die Grafen von
 Honstein daran gehabt / wieder abtreten und über-
 geben wollen / Jedoch haben F. S. Gn. deroselben
 reserviret und vorbehalten / und ist von den Herren
 Grafen auch verwilliget worden / das aus dem
 Bencensteinischen Forst zu behueff des Hauses
 Gletz

Glettenbergk / und derer darzu gehöriger Vorwer-
cke und Mühlen / nothdürfftig Bauholz / auch
Diehlen / Latten und Schindeln / auff vorherge-
hende Notification angewiesen / und derogestald /
das bey den Diehlen das Sägeschneiden / und bey
den Schindeln das Arbeitslohn bezahlet / das
Holz aber von Stamm und sonstem allerseits frey /
jedemals abgefolget werden solte.

Weil auch die Herren Grafen zu Schwarz-
burgk / Sonderhäuslicher Linien / mit zwey Drit-
theil an dem Gerichte Allersberge / von dem Herrn
Landgrafen zu Hessen ic. von Alters / und mit dem
übrigen Drittheil nach Graf Ernstes von Hon-
steln ic. Tode / von Herrn Moritzen / Landgrafen
zu Hessen Fürst. Gn. zu rechtem Mannlehne be-
lehnet sind / und nunmehr mit dem ganzen Allersber-
ge und dessen Ein- und Zugehörungen die von Mt-
tingeroda subinfendirt haben / auch bey Lebzeiten
der Herren Grafen von Honsteln / sich des Juris E-
piscopalis, Appellationis, Ober-Bochmessigkeit /
Einsammlung der Steuern / und anders über die von
Mtingeroda und Ihre Unterehanen / neben dem
Kitterdienste geruhig gebrauchet / aber von Hoch-
gedacht J. J. Gn. Anno Eintausend / Sechshun-
dert

vere und Drenzehen / dieselbe in Landeshuldigung
 genommen. ~~Das ist die Urkunde die der Herr Graf von
 Hohenhausen dem Herrn Grafen von Hohenhausen
 am 17. Junii 1587. gegeben hat.~~
 Also seynd obgemeldte von Minnlingeroda an
 Wohlgedachten Herrn Grafen zu Schwart-
 burgk ic. Sondershäusischer Einlen wieder zurück
 gewiesen / und soll Ihren Gräflichen Gn. an deren
 Herbringen / in Confirmation der Pfarr-Herrn /
 Appellationis, Steuern / Ober-Bothmessigkeit /
 und sonst kein ferner Eintrag geschehen / Jedoch
 soll Z. S. Gn. deswegen die Appellatio von Ihren
 Gn. den Herren Grafen / wie auch die Folge vor-
 behalten seyn; Die von dem abgestorbenen Herrn
 Grafen von Hohenstein / herrührende und uff der
 Graffschafft hafftende Schulden / und was daher
 dependiren thut / so gleichwohl an sich selbst wä-
 thig / und so viel man deren gestalten Sachen nach /
 von Rechtswegen / zu agnosiren und zu bezahlen
 schuldig ist (deswegen dann die Creditores noch
 insten zu beständiger Liquidation und Bescheid
 nicht umbillich zu citiren) werden auch in zwey glei-
 che Theile geschlagen / und eine Helffte den Gräfl-
 chen Pohrischen / die ander aber dem Glettenbergi-
 schen Antheil zugewiesen / da sich nun uff Pohra /
 und denselbigen zugewiesenen Güthern / mehr
 Schulden / als uff der Glettenbergischen Portion,
 und

Und vice versa uff Glettenbergk befinden würden/
 Soll von einer und der andern Seiten dem andern
 Theil die Uebermasse verzinset / und sonst gebührli-
 che Vergleichung getroffen werden. ~~Das dritte~~
 Bin Bey dieser Übergab und Abtritt der Nembter
 Hohra und Dietenborn / haben Z. S. Gn. mehr
 Hochgedacht / der Prälaten / Ritterschafft / Stände
 und Unterthanen des Landes habende und herge-
 brachte Immunitäten und Jura kräftiglich refer-
 wirt / und ist von Seiten der Herren Grafen ver-
 sprochen / daß Sie dieselbe sambt und sonderß bey
 dem / was rechtmässig hergebracht / oder beweislich
 verschrieben ist / wollen unperturbirt und geruhig
 verbleiben / und darüber niemand beschwehren las-
 sen / auch daß Sie in dieser Ihrer Portion Landes
 eine absonderliche Regierung halten / und solche
 Uebermassen verassen / und bestellen wollen / damit die
 Landschafft und Unterthanen sich an selbtige zu
 halten / und nicht außserhalb dieser Herrschafft die
 Justiz zusuchen / distrahiret und gezogen werden ;
 Das andere Theil der Graffschafft Honstein / als
 benantlich das Ambt Glettenbergk / sambt der
 Stadt Elrich / Sachsa / und andern Dörffern /
 Borwercken / Hölzungen / Güttern / Vorrath /
 Viehe / Schiff und Geschütz / so zu dem Hause Glet-

ten

E iij

ten

tenbergk und Stieffe Waldenried gehörig / und
nach getroffener Vergleichung dem Herzogthumb
Braunschweig am nechsten gelegen / soll dem Hoch-
löblichen Hause Braunschweig ebenmessig mit
aller Nutzungen und Herztigkeit / auch Ritter und
Mannschafft bleiben / darneben aber J. S. Ein. in
Krafft dieser Parition und daruff geschlossener und
fundirten Transaction, außdrücklich versprochen
und zugesaget / daß an solchen Amte Glettenbergk
und was demselben anhängig / die sämbtlichen Her-
ren Grafen zu Schwarzburgk und Stollbergk
nach Abgang der Hochlöbl. Fürstl. Wolfenbü-
tel. Linien (welche der Allmächtige Gott lange
prosperiren und erhalten wolle) die Succession
ipso Jure haben / und Sie befugt seyn sollen / sich der
Possession propria autoritate anzumassen / Jedoch
sollen auch Wohlermeldte Grafen schuldig seyn /
wenn die Lehen etwa über lang oder kurz / nach
Gottes Willen und Rath sich erledigen möchten /
Als dann alle solche Güter von dem Hochlöbl.
chen Hause Braunschweig / Lüneburgk ic. uff Mas-
se wie obgedacht / zu Lehen zu empfangen / und da-
von die Servitia und Ritterdienste zu præstiren /
welche / davor die Herren Grafen von Hon-
stein ic. Wohlseelig / gethan und geleistet haben;
Nach

Nach beschehener solcher Sonderung / sollen bey
 derselbs Fürstl. und Grafl. Theile / neben denen
 gewöhnlichen Franckstewern / auch andere Chari-
 tativa subsidia, so etwa von den Unterthanen gut-
 willig oder sonst gegeben werden möchten / in Ihren
 Antheilen / ohne des andern Parts Verhinderung
 geruhig einzunehmen und zu genießen haben / In-
 massen denn auch jeglicher Theil die Reichs- und
 Grafl. Onera von seinen Unterthanen / dem Her-
 kommen nach / einzubringen / und an gehörige lege-
 Stätte zu liefern / unbenommen.

Das Stieff Walckenried belangend / verbleibt
 solches Herzogen Friedrich Ulrichs Fürstl.
 Gn. und deren Erbes Lebens Erben / zusambt den
 darzugehörigen Gütern und Intraden / Sie seyn
 in der Graffschafft Schwarzburg / Herrschafft Vog-
 ta / oder sonst belegen / wo Sie wollen / und ist von
 Seiten der Herren Grafen / wie es sich ohne das
 Rechtswegen gebühret / versprochen und zugesag-
 get worden. In. S. Gn. zu den Restierenden / ieko
 betagten und fünffzigten Closter Intraden / so in
 Ihren Landen gefallen / ieko so viel immer mög-
 lich und hiernächst zu den völligen Zinsen / durch ih-
 re Bediente und Beampte jedesmals schleunig
 and.

und aller Gebühr zu verhelffen / auch die Höfe so
 wohl iehernantes Closters Walckenried / als des
 Closters Ziefeld / wider ihre alte Freyheit und Be-
 rechtigkeit nicht zu beschweren / noch in exaction
 der Gefälle den Fürstl. Bedienten einige Behin-
 derung oder Eintrag zu thun.
 Wann aber die Wolffenbüttelische Linien
 gänzlich abgehen solte / So sollen alsdann neben
 den Amte Glettenberge / auch alle Jura am Stieffe
 Walckenried / wie solche die Herren Grafen von
 Honstein / als Herren zu Glettenberg / gehabt / und
 hergebracht / den Herrn Grafen zu Schwarzburg
 und Stollberg heim fallen / und immittelst das
 Stieffe sambt darzu gehörigen Forste und andern
 Pertinentien / in guten Esse erhalten / und in gering-
 sten nicht devastiret oder verwüstet werden / Als
 auch eine Zeithero die Herren Grafen zu Schwarz-
 burg und Stollberg / sich des Honsteinischen Ti-
 tuls gebrauchet / und von der Röm. Kaiserl. Ma-
 jest. damit Allergnädigst angesehen : So wird es
 billig dabey gelassen / und sollen Wohlermeldte
 Herren Grafen sich dessen gebrauchen. Der Session
 und Voti halber / bey Reichs- und Cratz-Tagen ist
 verglichen / daß man communinome solche be-
 schicken / und der Instruction sich jedesmals ver-
 glei-

BRW

7

glei-

gleichem / auch jeder seine Portion Steroren und
 Reise-Kosten abtragen / auch diese Vergleichung
 bey nächster Zusammenkunft dem Löbl. Ober-
 Sächsischen Kreisse / schriftlich notificirt werden
 solle. Es sollen und wollen auch die Herren Grafen
 zu Schwarzburg und Stollberg etc. was in Par-
 tey-Sachen / nach Absterben der Herrn Grafen
 von Honstein verabscheidet / decidiret / oder sonst
 uff Seiten des Fürstl. Hauses Braunschweig ab-
 gehandelt / jederzeit vor genehm halten / ratihabi-
 ren / und darwider niemands beschwehren lassen /
 zu dem Ende denn die Acta Judicialia in der Cantz-
 ley zu Bleichroda separirt, und was die Herrschafft
 Lohra und andere den Herrn Grafen zu Schwarz-
 burg und Stollberg etc. zugetheilte Güter / dero-
 selben Jura und Gerechtigkeit / wie auch darunter
 gefessene von Adel und Unterthanen concerniret /
 ihnen richtig und ohn einigen Mangel außgelie-
 fert werden sollen. Als auch die Gräfliche Hon-
 steinische und Walckenriedische alte Archiven in
 der Herren Grafen von Schwarzburg Handen
 bishero gewesen / So ist von denenselben verspro-
 chen / daß Sie Abschrift von der Registratur oder
 Indice der vorhandenen Urkunden und Nachrichte-
 ungen bonâ fide J. S. Gn. außhändigen wollen.

108

S

Was

Was dann J. S. Gn. zu behaupt- und erhaltung des Bodensteins / auch des Klosters Walckenruds Inraden und Gerechtigkeiten / oder sonst vor Nachrichtung von nöthen / solche sollen J. S. Gn. jedesmals nicht allein in Copia, sondern auch gegen Recognition die Originalia, was begehret / williglich abgefolget / und mit den Bodensteinischen Urkunden jeko so bald der Anfang gemacht werden : Was auch sieder Ableiben des Herrn Grafen von Honstein-genossen / und von den Aemtern eingehoben worden / deswegen soll nichts gefordert / sondern alles tott und abt seyn / Auch sollen alle Provisiones, Concessiones, Bewilligungen / Belehnungen / und dergleichen / von J. S. Gn. und dero Herrn Vatern Hochsel. Andenkens / in der Graffschafft ertheilte Begnadungen / in allen Puncten und Claulen / wie die Namen haben mögen / in Ihrem vollkommenen unüberbrüchlichen Esse und Wirkung verbleiben.

Endlich ist auch hauptsächlich hiermit verabredet / bedinget und geschlossen / daß diese Transaction und Vergleichung in allen Ihren Puncten / Claulen, und Innhaltungen dem Stieff Halberstadt / und denen daselbst jedesmals pro tempore

resi-

residirenden Bischöffen/an Ihren Juribus und Gerechtfamen/ Unnachtheilig/ und Unpräjudicirlich seyn/ dieselbe auch von keinem Theil anders/ dann mit dieser Vorbehaltung/ verstanden/ angezogen und gebraucht werden soll/ zumal diese Vergleichung auff die gemeine Beschriebene/ und bisdahero in Heil. Röm. Reich Deutscher Nation observirte und gebräuchliche Rechte/ in welchem einen jedem Vasallo und Lehenmanne/ da Er umb seines tragenden Lehen willen gerichtlich belanget/ und besprochen wird/ und sonderlich in vim partitionis ergangener Urtheile und außgelassener Executorialien/ mit seinem Gegentheil zu transigiren und sich in gute zu setzen/ Ingleichen da Ihme auch sonst belieben würde/ solch seinempfangenes Lehen hinwiederumb zu veraffertlehen/ und als ein Subfeudum weiter zu verleihen/ dasselbe zu thun/ unbenommen/ Sondern vielmehr concedirt und zugelassen wird/ gegründet/ radicirt und gesetzt ist;

Und weil demnach durch Gottes Seegen und Vermittelst dieser Partition und darauff begründeter und getroffener Transaction, die Differentien wegen dieser Graffschafft Honstein / sopirt und aufgehoben / Sowollen auch allerseits Herren

§ II

Transi-

re-



Transigenten / vor Sich und Ihre Nachkommen /
 hiermit und in Krafft dieses Briefes / in bester
 Form Rechtens / liti & causæ am Kayserl. Kam-
 mer-Gericht und sonstien renunciiret / und sich fer-
 ner aller Zu- und Ansprüche / diese Graffschafften
 betreffend / gegen einander zu ewigen Zeiten bege-
 ben haben / Mit dieser Obligation und Verpflich-
 tung / daß Sie allerseits bey Fürstlichen und
 Gräflichen Würden / Ehren / Traw und Glauben
 alle dem jenigen / was in dieser Transaction klar
 abgehandelt / zugesaget und versprochen / Fürstlich
 Gräflich und unverbrüchlich nachsetzen / darwider
 in keinerley Weise noch Wegehandlen / darinnen
 nichts difficultiren / glossiren / oder in Streit zies-
 hen / sondern bey dem unverdunkelsten Buchstaben /
 als einem willkührlich beliebten Rechten / es jeder-
 zeit bewenden lassen / und damit ersättiget seyn sol-
 len und wollen / Alles sondergefährde und Argeliff.
 Zu Uhrkund ist diese Vergleichung Dreysach ver-
 fertiget / von allerseits Interessenten und dero
 Fürstlichem Gräflichen und hergebrachten Secre-
 ten und Insigna bekräftiget und mit eigen Hän-
 den unterschrieben.

Sei

Im Geschehen am Tage Circumcisionis Domini,
war der Erste Januarij Anno Eintausend
Sechshundert Zwen und Drenssig.

L.S. Friedrich Ulrich re.

L.S.

L.S.

L.S.

L.S.

L.S.

L.S.

L.S.

L.S.

F iii

Als

G.

Es nach tödtlichen
 Abgange des Durchläuch-
 tigen Hochgebornen Für-
 sten und Herrn / Herrn
 Friedrich Ulrichs /
 Herzogen zu Braun-
 schweig und Lüneburgk etc.
 Hochlöbl. Andenkens /
 zwischen dem Durchläuchtigen Hochgebornen
 Fürsten und Herrn / Herrn Georgen / Herzogen
 zu Braunschweig und Lüneburgk etc. und denen
 Hochwohlgebornen Herren / denen sämpelichen
 Grafen zu Schwarzburgk / Stollbergk und Hon-
 stein etc. wegen etlicher von den Herren Grafen am
 Stifte Walckenried präterdirten Jurium, beson-
 ders der Jurisdiction in dem Closter und dessen an-
 gehörenden Dörffern / Vorwergeren und Höfen / wie
 auch der Jagden / Steuern / Zinlagers und Folge /
 eine Zeitlanghero gäeliche Tractaten gepflogen /
 und immittels die gänzlichliche Übergab- und Ein-
 räumunge des Ambis Glettenbergk suspendiret
 worden / die Herren Grafen aber endlich sub dato
 den

den 6. Augusti jüngsthin/durch Ihre Rätthe uff ei-
nen und den andern Punct schriftliche Erklärungs-
ge thun lassen/ Ihre Fürstl. Gn. auch darauß gnä-
dige Anordnungen gethan/ daß ermeldeten Herrn
Grafen das Ambt Slettenbergē / außser dem
Stieffte Walckenried gänzlich übergeben / und
neben der Stadt Ellrich/ Sachsa und allem Adel/
auch des Ambts Unterthanen / angewiesen wer-
den solle.

So ist zwischen Ihrer Fürstl. Gn. Rätthe und
hierzu verordneeten Commissario, Herrn Jo-
hann Ernsten / und denen zu Ende benannten
Gräflichen Rätthen und Dienern / vor sothaner
Übergebunge nachfolgende Abrede/biß uff Ratifi-
cation Ihrer gnädigen Fürsten/ Grafen und Her-
ren getroffen worden.

Erstlich/ dieweil Ihre Fürstl. Gn. sich gnä-
dig erkläret / der Herren Grafen vorgedachte
schriftliche Resolution, wegen des Stiefftes Wal-
ckenried/ so viel das erbietet/ wegen der Gerichte/
zu des Herrn Administratoris Fürstl. Gn. be-
huff / und so lange das Closter bey dero Fürstl.
Hause verbleiben möchte/ betrifft / zu acceptiren/
und die übrige Puncten/wegen der Jagden/ Steuern/
ren/

ren/Innlagers und Folge/ uff fernere Informati-
 on und Communication außzusetzen/ Unterdessen
 aber begehret/des Herrn Administratoris Fürsil.
 Gn. bey dem Closter keinesweges zubeheiligen.
 So ist anseiten der Herren Grafen solches zwar
 beliebt / darneben aber die Tractaten schleunig
 fortzustellen gesucht / und daß Sie es unterdessen
 bey Buchstablichen Inhalt vorangezogener ihrer
 Erklärunge sub dato den 6. Augusti, in allen
 Puncten bewenden lieffen/ bedinget worden / Be-
 sonders weil man aus des Fürsil. Commissarii
 Vortrag befunden/ daß der Herren Grafen Erbie-
 ten über des Herrn Administratoris Fürsil. Gn.
 Lebzeiten extendiret/und also ein mehrers/als bey
 vorigen Tractaten geschehen/ begehret/ und Ihrer
 Fürsil. Gn. Jura am Closter contra protestando
 reserviret werden wollen/ Worauff die Gräflichen/
 wegen Mangel Instruction, sich zu erklären nicht
 bemächtigen können.

Und wiewohl zum Andern/ in deme zwischen
 Hochgedachten Herzog Friedrich Ulrichs
 Fürsil. Gn. Christlöblicher Gedächtnuß/ und den
 Herren Grafen / sub dato den 1. Januarii Anno
 1632. wegen der Graffschafft Honstein uffgerichtea
 ten

ten Haupt-Vertrage allbereit klährlich versehen/
 welchergestalt die Herren Grafen gegen das Hoch-
 Fürstl. Haus Braunschweig und Lüneburgk/wes-
 gen Recognition der Lehen / und consequenter der
 Landes Fürstl. Obrigkeit/ und was deren anhäng-
 ig/ verbunden seyn solten und wolten/ So ist doch
 anseiten deroselben nochmals versprochen worden/
 wie in allen andern / also auch in diesem Punct/ je-
 doch uff den außdrücklich bedingten Event der er-
 folgten Einwilligung des Stieffts Halberstadt /
 erwehnter Transaction und Neben Recessen rich-
 tig nachzukommen/ bey Ihrer Fürstl. Gn. und de-
 ro Hoch Fürstl. Hause sich alsdann unterthänig
 anzumelden / und besonders auch die Servitia und
 Ritter Dienste unweigerlich zu præstiren/ welche/
 dabevor die Herren Grafen von Honstein zc. Wohl-
 seelig / von den beyden Herrschafften Lohra und
 Glettenbergk gethan und geleistet haben.

Und gleichwie auch zum Dritten/ bey Über-
 gebung der Aempter Lohra und Dietenborn / die
 Herren Grafen versprochen / die Ritterschafft/
 Städte und Unterthanen des Landes / bey Ihren
 Immunitäten/ Juribus und Gerechtigkeiten/ wie
 solche rechtmessig hergebracht/oder beweislich ver-
 schrieben

G

schrieben

schrieben / unperturbiret und geruhig verbleiben/
 und darwider niemand beschweren zulassen / Also
 haben Sie auch die Angehörigen des Amtes Glet-
 tenbergk dessen allen kräftiglich versichert / und
 gewöhnliche Reversalen darüber außzuantworten
 sich erbothen / Nichts wenigens auch die Regiera-
 ung und Bestellung des Justizienwesens solcherge-
 stalt / daß einem jeden gnugsam unpartheyisch
 Recht in der Grafschafft wiederfahren solle / zu
 verfassen vertröset.

Ferner / Vierdtens / si auch abgeredet wor-
 den / daß die Rechtfertigungen und streitige Hän-
 del der Glettenbergischen Eingesessenen / so bey
 Ihr. Fürstl. Gn. zur litis pendenz erwachsen / bis
 zur erörterunge daselbst gelassen / Was aber vor
 denen Fürstl. Rätthen / Herrn Ludwig Siegenmey-
 ern / und Herrn Johann Crüsiern / anhängig ge-
 macht oder verhandelt worden / zur Grafl. Hon-
 feimischen Regierung gewiesen / und die Acta da-
 hin gefolget werden sollen / und haben die Graff-
 chen hierneben nochmals versprochen / weil man
 Ihres Orts in voller Arbeit begriffen / die Wal-
 denriedischen und Bodensteimischen Urkunden /
 was darvon über diejenigen / deren Verzeichniß
 und

und Abschriften allbereit communiciret worden/
 annoch vorhanden seyn müge / uffzusuchen / und
 in eine gewisse Registratur zu bringen / daß / so bald
 solches zu Werck gerichtet / die begehrete Aufsant-
 wortunge der Copialen und Originalen, Inhalts
 vorigen Reverles, unweigerlich und bona fide er-
 folgen solle.

Zum Fünfften / haben Hochgedachte Ihre
 Fürstl. Gn. gnädig begehret / daß das uff dem
 Ambt und Borwergen vorhandene und zur Fürstl.
 Erbschafft gehörige Vieh / zur Aufsütterunge den
 Winter über noch daselbst gelassen / Ingleichen
 auch die heurigen Früchte sämbtlich in Ihrer
 Fürstl. Gn. Disposition gestellet werden sollen.
 Wiewohl nun diese Postulata den Herrn Grafen
 schwer vorgefallen / In anziehung / daß ohne diß
 die Güter sehr in Verwüstunge gerathen / ein gar
 wenig uff ieziges Jahr über Winter bestellet/
 und also uff diesen Fall Ihre Gnaden ganz mit le-
 dligen Händen antretten müsten / sonst auch so
 viel Nachrichtung sich finden wolle / daß das ver-
 handene Viehe nicht alles der Fürstl. Erbschafft/
 sondern guten Theils den Dienern zustehen solle/
 So ist doch endlich Ihrer Fürstl. Gn zu unterthä-
 G II nt

nigen Respect und Ehren/ des Viehes halber Verwilligung gethan/wegen der Früchte aber gesucht worden/ daß darvon der Diener und Fröhner Gebühr und Nothdurfft/bis zu künftiger Ernde/ abgezogen/ und den Gräfl. Beambten gefolget werden müge/ welches nach vielen Difficultirung und Gegenanführungen / der Fürsil. Commissarius unterthänig zu hinterbringen / endlich uff sich genommen.

Als auch zum Sechsten / an Seiten Ihrer Fürsil. Gn. wegen deren bey der Glettenbergischen Landschaft und Unterthanen ausstehenden Ambts-Kesten / Contribution, vorgeschossenen Früchten/und andern liquidirlichen Schulden/ Erinnerung geschehen / daß zu deren Einbringung schleunig verholffen werden müge/ So haben die Gräflliche an Statt Ihrer gnädigen Herren gleichergestalt versprochen/dem oberwehnten Haupt-Vertrage und der Billigkeit gemess sich disfalls zu erweisen/und den Fürsil. Bedienten/so viel bey den euserst erschöpfften Vermügen der Unterthanen nur möglich / gnugsame Hülffe zuertheilen.

Zumassen auch zum Siebenden/ Nach dem Ihre Fürsil. Gn. der hinterlassenen Fürsil. Brauna

Braunschweigischen Dienerhalber gnädig begehret/das Sie nicht so geschwinde verstoßen/sondern wonicht bey Ihrer Bestallung/ jedoch zum wenigsten beneben dem Vieh den Winter über / und bis die Früchte außgetroschen / bey dem Ambt und Vorwergen gelassen werden möchte/ die Gräfliche Abgefertigte Ihnen Vertröstung gethan/das Ihre regnädige Herren / gleich wie den Lohrischen Beamten und Dienern wiederfahren / nach befundung ihres Fleißes und Treue/ sich mit gnädiger erweisung gegen Sie erfinden / und im Fall Ihre Gn. dero Bestallunge zu continuiren nicht belieben/dannoch dieselben bis künftigen Trinitatis in Ihrer Fürstl. Gn. Obligation verbleiben lassen und gnädig dulden werden.

Endlich zum Achten / ist von dem Fürstl. Commissario vorgebracht worden/ wie das Ambt Glettenberg dem Kloster Walckenried Tausend Thaler Capital und etliche Zinsen schuldig/deswegen Ihr. Fürstl. Gn. bis zu bezahlung des Klosters/ an dasselbe die Hand und Frohndienste der Glettenbergischen Dorffschafften Liebenroda und Ober-Saxwerffen verleger hetten / und demnach bey solcher Anweisung es verbleiben zulassen/ be-
 mußt
 G III geh.

gehren theten/ dieweil aber die Gräfl. Abgeordnete
 ten vorgewendet / daß Ihre gnädige Herren von
 dieser Schuld Post keine gnugsame Wissenschaft
 hetten/und deren Bescheinigung erwarteten/auch
 bey denen hiebevorigen in Januario jüngsthin vorge-
 gangenen Tractaten ein mehrers nicht / als daß
 diese Post aus dem Amte Glettenbergk Landüb-
 lich mit Gelde verzinset / und das Capital förder-
 lichst abgelegt werden solle/ begehret worden/ zu-
 deme bey gegenwärtigen höchstverderbten Zustan-
 de der Unterthanen dieser Dienste von andern Vor-
 wergen zuentrathen unmöglich seyn würde / und
 demnach gebeten/ daß es bey hiebevorigen getha-
 nen Begehren gelassen/ die Zinsen aus dem Amte
 erhoben/ und die Dienste nicht geschmählert wer-
 den möchten.

Auch zum Reundten den Punct der Bran-
 derodischen Güter/ welche denen Mittschefahlen
 übergeben worden/ betreffend/ sich entschuldiget/
 daß Sie darauff nicht instruiert weren/ gleichwohl
 aber dafür gehalten / weil von dergleichen Con-
 cessionibus, und wie weit Ihre gnädige Herren
 solche zu agnosceiren schuldig / der mehrangeführte
 Hauptvertrag klare Masse gebe / dafern dieser
 Fall

Fall darunter begriffen/das Ihre gnädige Herren
 sich nach empfangenen gnugsamen Bericht / der
 Schuld- und Billigkeit gemess / gegen die Mitschei
 fahlichen zu erklären wissen werden / So hat der
 Fürstl. Deputirte solches alles gleichfalls ad refe-
 rendum angenommen / und es immittelst bey Ihrer
 Fürstl. Gn. beschehenen Verordnungen verbleiben
 zulassen nochmals begehret. *inter se solus in ill*
 Es ist aber schließlichen von den Gräflichen
 ausdrücklich protestirt und bedinget / das Sie
 durch diese unverfängliche Abrede denen Fürstl.
 Land-Erben oder deren Creditoren keinesweges
 präjudiciret / und sich zu einiger Verantwortung
 gegen Sie verknüpfet haben wolten. *inter se in*
 Ebenemal haben auch beyde Theil Fürstli-
 chen und Gräflichen Ders sich protestando erklä-
 ret / das alle diese abgeredete Puncta / und die dar-
 auff erfolgte Tradition allein zu Respect dero in
 vim partitionis hiebevorigen auffgerichteten Trans-
 action und Neben Recessen ander Gestalt nicht /
 als salvo Jure des Stiffts Halberstadt / verstan-
 den seyn solten / und Sie auch derowegen die dis-
 falls in dem Hauptvertrage des Stiffts halber an-
 geruckte Verwahrungs Clausulen Wörtlich anhe-
 ro repetiret und wiederholet haben wolten. *inter se*

Zu

55.

):(56.):(

Zu Urkunde dessen allen haben die sämptliche
Deputirte diesen Recels mit eigenen Händen un-
terscrieben/ und Ihre gewöhnliche Pörschafften
vorgedruckt. Geschehen zu Northausen den 26,
Novembris Anno 1635.

Johann Ernst.

Xa 1685

L.S.

Joachim Buchtenkirch.

L.S.

Hieronymus Hedennus D.

L.S.

Solymar Sapp.

L.S.

Christianus Sencfel.

ULB Halle 3
001 564 51X




Pen Xa 1685 QK

3



ULB Halle

3

002 455 536



BC: ous

V017





Q. K. 130, 35.

Kurze jedoch best

DEDUCT

Der

Herren Bro

zu

Schwarzburg und C

Wegen

Der beeden Honsteint
schaffen

Lohra und
berg

Bedrukt im Jah

